

Bauamt/Umweltamt, 31.05.2021

Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 01.06.2021 (Drucks.-Nr.: 1643/2020-2025)

Frage:

Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es, mit Eröffnung eines Bauleitplanverfahrens betroffene Gehölz- und Baumbestände vor einen Zugriff zu schützen bis das B-Planverfahren abgeschlossen, bzw. der Satzungsbeschluss gefasst ist, sodass hier nicht frühzeitig durch Rodung oder Fällung Fakten geschaffen werden können?

Antwort der Verwaltung:

Die Beantwortung der gestellten Frage erfordert eine umfassende Prüfung der komplexen Rechtsgebiete des Bau- und Umweltrechts unter Einbindung der zuständigen Ämter. Eine kurzfristige Beantwortung zur Sitzung am 01.06.2021 ist leider nicht möglich. Das Ergebnis wird nach Abschluss der Prüfung dem AfUK unverzüglich mitgeteilt.

Zusatzfrage 1:

Ist es möglich, solche Eingriffe über die Veränderungssperre nach § 14 BauGB zu unterbinden? Wenn nicht, welche Eingriffe werden über die Veränderungssperre nach § 14 BauGB geregelt?

Antwort der Verwaltung:

Gemäß § 14 BauGB kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Ziffer 1 kann hier nicht zur Anwendung kommen, weil Bäume nicht zur Vorhabendefinition des § 29 BauGB gehören.

Bei den unter Ziffer 2 aufgeführten wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken muss hier noch abschließend rechtlich geprüft werden, ob Baumfällungen im jeweiligen Einzelfall unter diese Regelungen des BauGB fallen können.

Zusatzfrage 2:

Ist es möglich, eine generelle Regelung als städtische Satzung für alle künftigen Bauleitplanverfahren zu erlassen und wie würde diese potentiellen Investoren zur Kenntnis gelangen?

Antwort der Verwaltung:

Die Beantwortung dieser Frage erfordert eine umfassende Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten. Eine kurzfristige Beantwortung zur Sitzung am 01.06.2021 ist leider nicht möglich. Das Ergebnis wird nach Abschluss der Prüfung dem AfUK unverzüglich mitgeteilt.

i.A.

gez. Beck / Möller